



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 29. April 1970

Teil II Nr.36

Tag	Inhalt	Seite
25.3.70	Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen . . .	251,
25. 3.70	Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit.....;.....	267

Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen

vom 25. März 1970

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zur Arbeitsweise der Konfliktkommission

- 1.1. Zur Einleitung und Vorbereitung der Beratung
- 1.2. Zur Entscheidung der Konfliktkommission
- 1.3. **Zur Übermittlung von Beschlüssen der Konfliktkommission**

Abschnitt 2

Zur Beratung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtsachen

- 2.1. Zur Einleitung der Beratung
- 2.2. Zur Zuständigkeit der Konfliktkommission
- 2.3. Zur Entscheidung der Konfliktkommission

Abschnitt 3

Zur Beratung wegen Vergehen

- 3.1. Zu den Übergabevoraussetzungen (§ 31 KKO, § 28 StGB, § 58 StPO)
- 3.2. Zum Inhalt des gerichtlichen Übergabebeschlusses (§ 32 Abs. 2 KKO)
- 3.3. Zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses
- 3.4. Zum Einspruch der Konfliktkommission gegen eine gerichtliche Übergabe (g 33 KKO, § 196 StPO)
- 3.5. Zur Eigenverantwortlichkeit der Konfliktkommission bei der Beratung und Beschlußfassung (§§ 14, 17 KKO, §§ 2, 10 GGG)
- 3.6. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 34, 35 KKO, § 29 StGB)
- 3.7. Zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 1 KKO)
- 3.8. Zur Verpflichtung dritter Personen

Abschnitt 4

Zur Beratung wegen Verfehlungen

- 4.1. Zur Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Vergehen (Straftaten)
- 4.2. Zur Antragstellung und Beachtung der Fristen
- 4.3. Zur Aufklärung des Sachverhaltes
- 4.4. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 43 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 34, 35 KKO)
- 4.5. Zum Nichterscheinen der Beteiligten und zur Vertretung
- 4.6. Zur Entscheidung über die Auslagen bei Beratungen über Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch (§ 20 KKO)

Abschnitt 5

Zur Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

- 5.1. Zur Antragstellung
- 5.2. Zur Vorbereitung der Beratung
- 5.3. Zur Wiedergutmachung von Schäden bei Haftpflichtversicherung des Schädigers
- 5.4. Zur Übernahme von Verpflichtungendurch Minderjährige
- 5.5. Zur Beratung von Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltungsverpflichtungen

Abschnitt 6

Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen

- 6.1. Zu den Aufgaben des Gerichts nach Eingang des Einspruchs
- 6.2. Zu den Voraussetzungen für eine Sachentscheidung des Gerichts
- 6.3. Zur Verweisung der Sache an die Konfliktkommission -
- 6.4. Zu den vom Gericht zu beachtenden Fristen
- 6.5. Zur mündlichen Verhandlung
- 6.6. Zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles durch das Gericht